



Inhalt:

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Niedere Börde vom 18.09.2018**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Abrundungssatzung für eine Teilfläche des Flurstücks 580/213 in der Flur 3 von Meseberg gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB der Gemeinde Niedere Börde vom 18.09.2018**
3. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Abrundungssatzung für das Flurstück 12/79 in der Flur 8 von Groß Ammensleben gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB**
4. **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung einer Abrundungssatzung für ein Teilstück des Flurstücks 242/64 in der Flur 4 von Groß Ammensleben gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB**
5. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über die Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, 2. Vorläufige Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Nr. 2**
6. **Öffentliche Bekanntmachung „Flurbereinigungsverfahren Wolmirstedt B189“ – Offenlegung**
7. **Impressum**

**Satzung über die 2. Änderung der Satzung
zur Umlage der Unterhaltsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 25.10.2018 die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 09.11.2016 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages inklusive der Ver-

waltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2018 und Folgejahre 8,54 Euro/ha.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 und Folgejahre 4,56 Euro/ha.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Niedere Börde, 25.10.2018


Müller
Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss über eine Abrundungssatzung für eine Teilfläche des Flurstücks 580/213 in der Flur 3 von Meseberg gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat Niedere Börde hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 den Beschluss gefasst, für eine Teilfläche aus dem Flurstück 580/213 in der Flur 3 von Meseberg (Dorfstrasse) in dem in der Anlage „Lageplan“ gekennzeichneten Bereich, die Erstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung auf den Weg zu bringen.

Der vom Gemeinderat Niedere Börde gefasste Beschluss wird hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung bestimmt. Die Unterlagen können in der Zeit

vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019

während der Dienstzeiten im Fachdienst Gemeindeentwicklung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 10 in 39326 eingesehen werden.

Dienstzeiten:

| | |
|---------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr |
| Freitag | 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr |

Niedere Börde, den 15.11.2018


Müller
Bürgermeister

Karte auf folgender Seite



Aufstellungsbeschluss über eine Abrundungssatzung für das Flurstück 12/79 in der Flur 8 von Groß Ammensleben gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat Niedere Börde hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 den Beschluss gefasst, für das Flurstück 12/79 in der Flur 8 von Groß Ammensleben, in dem in der Anlage „Lageplan“ gekennzeichneten Bereich, die Erstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung auf den Weg zu bringen.

Der vom Gemeinderat Niedere Börde gefasste Beschluss wird hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung bestimmt. Die Unterlagen können in der Zeit

vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019

während der Dienstzeiten im Fachdienst Gemeindeentwicklung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 10 in 39326 eingesehen werden.

Dienstzeiten:

| | |
|---------------------------------|--|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:45 Uhr |
| Freitag | 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr |

Niedere Börde, den 15.11.2018

Müller
Bürgermeister

Karte auf folgender Seite



Aufstellungsbeschluss über eine Abrundungssatzung für ein Teilstück des Flurstücks 242/64 in der Flur 4 von Groß Ammensleben gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat Niedere Börde hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 den Beschluss gefasst, für eine Teilfläche des Flurstücks 242/64 in der Flur 4 von Groß Ammensleben in dem in der Anlage „Lageplan“ gekennzeichneten Bereich, die Erstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung auf den Weg zu bringen.

Der vom Gemeinderat Niedere Börde gefasste Beschluss wird hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung bestimmt. Die Unterlagen können in der Zeit

vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019

während der Dienstzeiten im Fachdienst Gemeindeentwicklung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 10 in 39326 eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:30 Uhr bis 15:45 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:30 Uhr bis 17:45 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 11:45 Uhr

Niedere Börde, den 15.11.2018

Müller
Bürgermeister

Karte auf folgender Seite



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Nr. 2

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, Flurneuordnungsverfahren nach §86 Flurbereinigungsgesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Vorläufige Besitzeinweisung Nr. 2

zum 1. Oktober 2019 angeordnet.

Damit wird die Besitzeinweisung vom 17. November 2017 aufgehoben. Die hier vorliegende vorläufige Besitzeinweisung ist notwendig geworden, weil die neue Feldeinteilung aufgrund von zahlreichen Widersprüchen in großem Umfang geändert wurde.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß §44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätes-



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang

04.12.2018

Nr. 05/4

tens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Auslegung:

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr sowie Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr**) am **Dienstag, den 12. Dezember 2018 und am Mittwoch, den 13. Dezember 2018** im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Gr. Ammensleben und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben: **Montag, den 17. Dezember 2018 und Mittwoch, den 19. Dezember 2018 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**, im Bürgerhaus der Gemeinde Niedere Börde, Bornsche Straße 14 im OT Samswegen

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Begründung:

In der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden.

Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten – die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben gegeben. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Wanzleben, den 5. November 2018

Im Auftrag

Christa Lüddecke





Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Nr. 2 zum 1.10.2019

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2019. Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohhallen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2019.
 - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2019. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2020 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2019. Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
 - e) für Gärten der 30.11.2019.
 - f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
 - g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
 - h) Hat der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte angebaut, muss diese Fläche zum 1.10.2019 übergeben werden, mit der Auflage, dass die vorhandene Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.2.2020 zur Greening - Erfüllung auf der Fläche verbleibt.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit

der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03.2020 nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03.2020 durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2019 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.



4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngeszustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten. Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertrags-teile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungs-gesetzes.

Im Auftrag

Fey



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 04.12.2018 Nr. 05/7

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Offenlegung gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

(siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkung Jersleben Flur 4 Flurstücke 1 bis 81 Gemarkung Samswegen Flur 7 Flurstücke 2, 3, 5, 24, 25, 30, 44, 45, 47, 50-60, 64-76, 80, 86, 88-132, 136-171 und 174-189 in der Gemeinde Niedere Börde wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Flurbereinigungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.12.2018 bis 13.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg
während der Besuchszeiten
Montag bis Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftskataster, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Ver-

waltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, 14.11.2018

Im Auftrag

gez. VD'in Manuela Brands

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

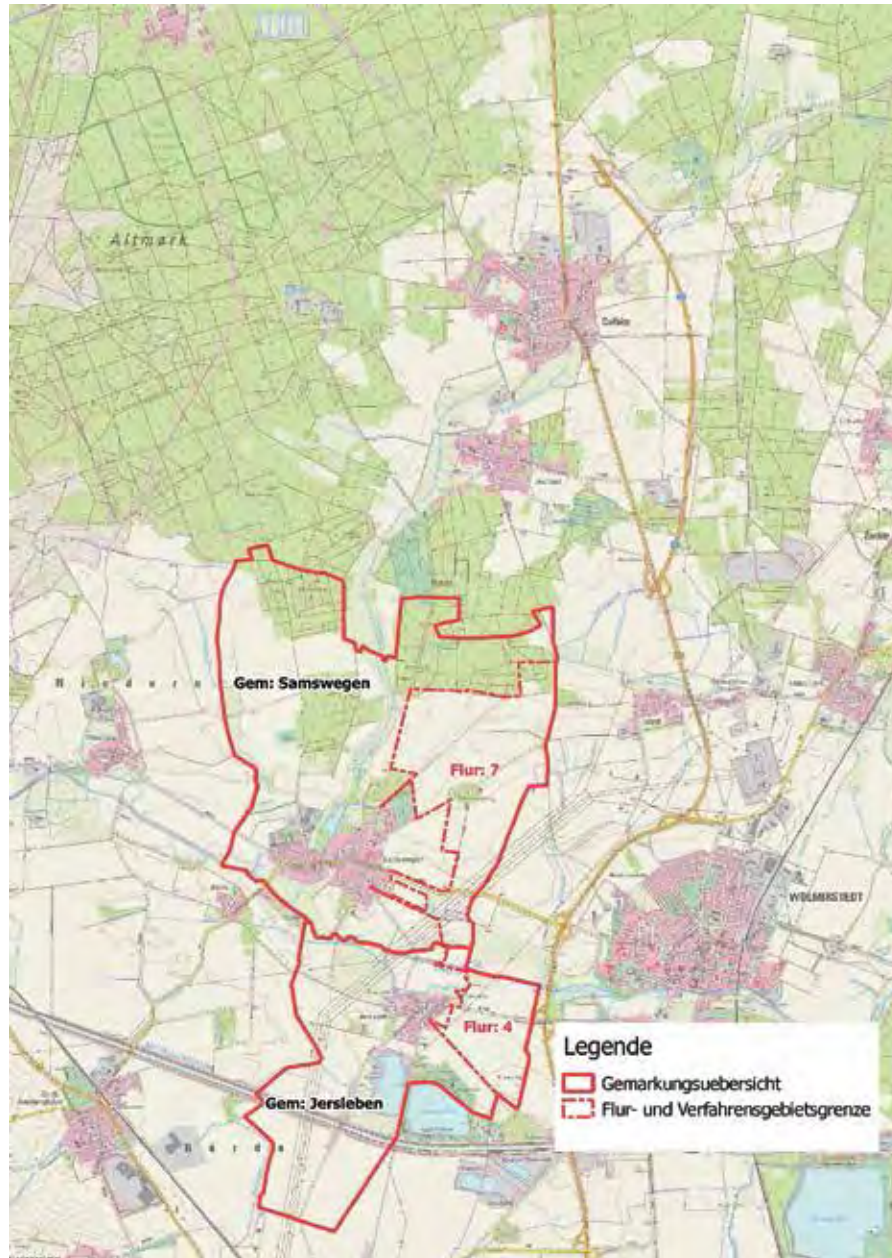
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Karte auf folgender Seite



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

13. Jahrgang 04.12.2018 Nr. 05/8



IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber:

Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben
Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen
der Gemeinde Niedere Börde:**

Bürgermeister der Gemeinde Niedere Börde,
Herr Stefan Müller

Verteilung:

Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet,
über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren
auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich

Redaktion/Bezug:

Sachbearbeiter Zentraler Dienst, Herr Jürgen Werner

Internet:

Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt